

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksachen 17/3051, 17/3409, 17/3453 –

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 9a Absatz 1a wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist von den Betreibern spätestens drei Monate nach . . . [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein aktualisierter Nachweis vorzulegen.““

Berlin, den 27. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit der elften Atomgesetznovelle stellt sich die Frage der Entsorgungsvorsorge neu und dringlich. Die turnusgemäß Anfang 2011 vorzulegenden Entsorgungsvorsorgenachweise werden durch das Inkrafttreten der Novelle entwertet. Deshalb ist eine Aktualisierung der Nachweise notwendig.

